



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter/in
Herr Rudolph

Beratung	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.05.2026 öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff

Bekanntgabe der Fraktionen (Fraktionsgemeinschaften) und deren Vorsitzende

Mitteilung:

„Fraktionen“ sind in der Gemeindeordnung nicht erwähnt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs meint jedoch Art. 33 Abs. 1 GO mit „Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen“ vorwiegend das Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe auch Erläuterungen zur Ausschussbesetzung TOP 7).

In der Regel werden die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Gemeinderatsmitglieder eine Fraktion bilden. Es können sich aber auch Gemeinderatsmitglieder, die auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt worden sind, zu einer Fraktion zusammenschließen oder sich einer Fraktion anschließen, wenn sie ein gemeinsames Sachprogramm haben.

Nach der unter TOP 4 beschlossenen Geschäftsordnung und deren Bestimmungen über Fraktionen in § 5 Abs. 1 Satz 2 GeschO-GR muss eine Fraktion mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GeschO-GR).

Die einzelnen Parteien bzw. Wählergruppen werden gebeten die Bildung ihrer Fraktion zu benennen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

Die Fraktionen erhalten der Reihe Nach die Gelegenheit die Personen zu benennen:

Fraktion	Vorsitzende/-er	Stellvertreter/-in
ÜWG		
CSU		
BfB		
GRÜNE		

Ohne Fraktionsstatus:
FDP